



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag und vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Verbindungen der Commune mit den Preußen, diese Andeutungen über den Haß und das Mißtrauen, das zwischen Preußen und seinen Verbündeten herrschen soll — das sind also noch immer die kindlichen Ammenmärchen, mit denen sich die große Nation zum Trost für ihre schmerzlichen Niederlagen die Zeit vertreibt. Wenn solche Fabeln in den gewöhnlichen Tagesblättern immer von Neuem wieder aufgetischt wurden und noch werden, so ist dies begreiflich und verzeihlich. Wenn aber selbst die Revue des deux mondes, die wenigstens früher als der Sammelplatz der ersten Schriftsteller Frankreichs galt, mit Vorliebe in dieses Fahrwasser treibt, so ist dies leider ein neuer Beweis, wie weit es selbst mit den gebildeten Kreisen des geistreichen Volkes gekommen ist. Der deutsche Leser, wenn er auch zunächst über diese Thorheiten nur aus vollem Herzen lacht, wird sich bei ernsterem Nachdenken eines gewissen Mitleides nicht erwehren können. Denn es tritt ihm in großer Stärke die Wahrheit des Urtheils vor die Seele, das der Verfasser der Novelle selbst irgendwo kurz und bündig mit den Worten ausspricht:

„Es ist ein bemerkenswerther Zug revolutionärer Zeiten, daß sich der Sinn für die Wahrheit verliert; man betrügt die andern und man betrügt sich schließlich selbst. Man lügt und wird zuletzt zum Gimpel, der an seine eigenen Lügen glaubt!

Dr. Adolf Müller.

Vom deutschen Reichstag und vom preussischen Landtag.

Berlin, den 9. Juni 1872.

Am 3. Juni stand im Reichstag der Abschnitt des Reichshaushaltes über die Zölle und die gemeinsamen Verbrauchssteuern zur zweiten Berathung. Zu den gemeinsamen Verbrauchssteuern gehört bekanntlich die Salzsteuer, und so kam es hier zur entscheidenden Abstimmung über den früher erwähnten Antrag Hoyerbeck auf Herabsetzung der Salzsteuer vom 1. Januar 1873 an. Der Antrag wurde abgelehnt, ebenso ein anderer Antrag auf gänzliche Aufhebung der Salzsteuer vom 1. Januar 1873 an, und ein dritter auf Ersetzung der Salzsteuer vom 1. Januar 1874 an durch Erweiterung der Tabaksteuer und Hinzuziehung gewisser Stempelsteuern zu den Reichseinnahmen. Dagegen wurde eine Resolution Hoyerbeck angenommen, daß die Aufhebung der Salzsteuer als Forderung einer gesunden Finanzpolitik durchzuführen sei, sobald die Finanzlage es gestattet.

Am 4. Juni wurde der Antrag Hoyerbeck auf Beseitigung des zweiten Alinea des Artikel 28 der Reichsverfassung in zweiter Lesung angenommen. Das Alinea bestimmt, wie man sich erinnert, die Nichttheilnahme der in

Süddeutschland gewählten Reichstagsmitglieder bei den Abstimmungen über solche Gegenstände, welche den süddeutschen Staaten nicht mit dem Reiche gemeinschaftlich sind.

In derselben Sitzung vom 4. Juni kamen diejenigen Paragraphen des Reichsbeamtengesetzes, welche, wie seiner Zeit hier erwähnt, einer Commission zur Vorberathung überwiesen worden, zur zweiten Lesung. Nachdem der Reichstag in einem vorhergehenden Paragraphen auf Antrag des Reichstags-Abgeordneten von Bernuth die Verantwortlichkeit der Unterbeamten in Beziehung auf die Gesetzmäßigkeit der von ihnen ausgeführten Aufträge ihrer Oberen festgestellt, hat das ganze Gesetz nur noch geringe Aussichten. Es müßte sich denn der Reichstag bei der dritten Lesung dazu verstehen, durch einen deutlichen Zusatz jener Bestimmung den zweifellosen Sinn zu geben, daß für den Unterbeamten jeder Auftrag gesetzmäßig ist, den der Vorgesetzte innerhalb seiner formellen Competenz erteilt. Am 4. Juni handelte es sich hauptsächlich um die Frage, ob Reichsbeamte ein Nebenamt mit fortlaufendem Gehalt bekleiden und ein Gewerbe betreiben dürfen. Die Regierungsvorlage hatte die Uebernahme solcher Thätigkeiten für die Reichsbeamten an die Genehmigung der obersten Reichsbehörde geknüpft, und die Commission hatte sich dieselbe Bestimmung angeeignet mit der Einschränkung, daß Wahlconsuln und zur Disposition gestellte Beamte ausgenommen sein sollten. Es lagen Abänderungsanträge vor, welche den Eintritt der Reichsbeamten in die Vorstände der Erwerbsgesellschaften theils unbedingt, theils im Falle einer Remuneration verbieten, theils diesen Eintritt als Ausnahme unter Genehmigung der obersten Reichsbehörde zulassen wollten. Der Reichstag entschied sich dafür, die Annahme der fraglichen Stellungen unbedingt zu verbieten, sobald sie mittelbar oder unmittelbar mit Remuneration verknüpft sind. Die übrigen Paragraphen des Gesetzes, welche in derselben Sitzung erledigt wurden, beziehen sich auf die technische Regelung des Disciplinarverfahrens.

Am 5. Juni stand das Gesetz über den Reichsrechnungshof zur dritten Lesung. Bei Beginn der Berathung bezeichnete Präsident Delbrück die bei der zweiten Lesung gefaßten Reichstagsbeschlüsse, auf deren Unannehmbarkeit der Bundesrath beharrt. Der Bundesrath macht das Zugeständniß, den Reichsrechnungshof gänzlich von der preußischen Oberrechnungskammer loszulösen, um der Rechnungsbehörde des Reiches demnach ihren eigenen Präsidenten zu geben. Ebenso fügt sich der Bundesrath den Reichstagsbeschlüssen in einigen untergeordneteren Punkten. Die als unannehmbar festgehaltenen Reichstagsbeschlüsse sind, übereinstimmend mit unserer an dieser Stelle geäußerten Voraussetzung, die folgenden vier: 1) Der Bundesrath kann nicht zustimmen, daß die Instruction für die preußische Oberrechnungskammer vom 18. December

1824 für den Reichsrechnungshof zum Gesetz erklärt werde. Denn alsdann müßte der Rechnungshof, der alle Abweichungen von Gesetzen zur Kenntniß des Reichstags zu bringen hat, alle Abweichungen von jener bisher nur mit dem Charakter einer Verwaltungsanweisung versehenen Instruction zur Kenntniß des Reichstages bringen. Damit würde das Aufsichtsrecht des Reichstages bis in die technischen Einzelheiten der Verwaltung hinein erstreckt werden. 2) Der Bundesrath kann nicht zustimmen, daß der Rechnungshof durch seine Monitur entscheidet, welche von den Einnahmen, die außerhalb des Voranschlags im Budget dem Reich erwachsen, der nachträglichen Genehmigung des Reichstags bedürfen. Der Bundesrath will nicht etwa die Kenntniß solcher Einnahmen dem Reichstage entziehen; aber er will die Frage, ob gewisse Einnahmen einer nachträglichen Genehmigung bedürfen, der Vereinbarung vorbehalten. 3) Der Bundesrath kann nicht zustimmen, daß der Rechnungshof zur Kenntniß des Reichstags nicht nur die Abweichungen von den Gesetzen, sondern auch die Abweichungen von den Vorschriften bringt, welche die Verwaltung selbst erlassen. 4) Der Bundesrath kann nicht zustimmen, daß der Reichstag das Recht erhält, an den Rechnungshof Rückfragen zu richten, die dieser zu beantworten gesetzlich verpflichtet ist. — Die dritte Lesung des Gesetzes wurde am 5. Juni unterbrochen, weil ein Theil des Reichstags hoffte, durch den Aufschub eine Verständigung mit der Regierung herbeizuführen. Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen, denn am 7. Juni hat der Reichstag die sämtlichen Beschlüsse genehmigt, welche der Bundesrath für unannehmbar erklärt hatte. Die Herren Lasfer und Miquel trösteten sich über die Vereitelung des Gesetzes mit der Hoffnung, daß in nächster Session die Reichsregierung eine Vorlage über den Rechnungshof einbringen werde, worin die streitigen Punkte nach den diesmaligen Beschlüssen des Reichstages geregelt sein würden. Diese Aussicht dürfte denn doch mehr als fraglich sein.

Als ein erfreuliches Ereigniß ist zu berichten, daß am 7. Juni die Einigung über das Militärstrafgesetzbuch zu Stande gekommen ist. Die streitigen Bestimmungen hatten sich nur noch auf die Strafe des strengen Arrestes bezogen und waren von der zur Vorberathung eingesetzten Commission im Sinne der Regierung, das heißt im Sinne der Beibehaltung dieser Strafe entschieden worden. Der Reichstagsabgeordnete Graf Moltke und der Bundesbevollmächtigte Kriegsminister von Roon erläuterten die Nothwendigkeit jener Strafe in demselben Sinne, der hier früher angedeutet worden. Die Strafe ist nicht um der großen Mehrzahl der guten Soldaten da. Aber es giebt kein Mittel, irgend eine Armee der Welt gänzlich gegen die Aufnahme untauglicher Elemente zu schützen. Diese Elemente würden die ganze Disciplin verderben, wenn ihre Widerseßlichkeit oder Trägheit es über die Autorität der

Vorgesetzten davon trüge. Die Rede des Abgeordneten Ziegler, des Mannes der geistreichen Schrüllen, unter denen die wunderbarste, daß Herr Ziegler sich im Radicalismus gefällt, bildete eine scherzhafte Episode. Herr Ziegler führte eine Anzahl harter Strafen auf, die aus dem Militärstrafrecht nach und nach verschwunden seien, ohne durch ihr Verschwinden der Disciplin zu schaden. Daraus zog er den Schluß, daß jetzt der strenge Arrest verschwinden könne. Aber der Redner blieb den Beweis schuldig, auf den Alles ankommt, daß diese Strafe gerade in diesem Augenblick entbehrlich geworden, mit andern Worten, daß der Augenblick ihrer Abschaffung überhaupt kommen muß, und daß er gerade jetzt gekommen sei. Herr Ziegler vergaß, daß es nicht bei allen Dingen auf Erden heißt: mit Grazie in infinitum.

Am 8. Juni wurde das Militärstrafgesetzbuch in dritter Lesung genehmigt. Eine Resolution des Abgeordneten Lasfer, die bei der zweiten Lesung nicht die Majorität gefunden, bei der dritten Lesung vom Abgeordneten Löwe wieder eingebracht, fand nunmehr die Zustimmung des Reichstags. Die Resolution beantragte eine ärztliche Prüfung der Folgen des mittleren und strengen Arrestes. Löwe sprach sehr eingehend und einsichtig über diese Folgen. Er übersah nur zweierlei. Erstens, daß diejenige Strafe noch nicht erfunden ist, von welcher die Gesundheit gänzlich unbenachtheiligt bleibt; zweitens, daß vor allem der Dienst selbst die Gesundheit auf die Probe stellt, und daß ein gesundheitsunschädlicher Strafstanz unter Umständen das Ziel vieler Soldaten werden könnte.

Am Schluß der Sitzung sah sich der Reichstag genöthigt, aus eigener Initiative den Reichskanzler zur Ausgabe von zehn Millionen Schatzanweisungen zu ermächtigen, während die Regierung nur acht Millionen verlangt hatte. Dies kam daher, weil der Reichstag die Mittel für die Marine auf die französische Kriegssentschädigung angewiesen hatte, anstatt eine Anleihe zu genehmigen. Es war Herr Lasfer, der den bezüglichen Antrag einbrachte, nicht ohne die Aufforderung an den Reichskanzler hinzuzufügen, es möchten in Zukunft alle die Finanzverwaltung berührenden Gesetzesvorlagen gleichzeitig mit dem Reichshaushalt eingebracht werden. Es konnte sich allerdings der Reichstag mit Herrn Lasfer der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Anweisungen auf die französische Kriegssentschädigung, zu welchen auch die Kosten der neuen Eisenbahnanlagen kommen, nach gerade zu viel geworden sind. Daraus folgt, daß es besser gewesen wäre, der Regierung, die die Ueberficht haben mußte, bei der Deckung der Marinekosten durch eine Anleihe zu willfahren. — In derselben Sitzung wurde endlich das Gesetz über den Rechnungshof in dritter Lesung genehmigt; eine formal nothwendige, aber im Uebrigen nach dem Inhalt, welchen das Gesetz im Reichstag bekommen, wahrscheinlich vergebliche Arbeit. —

Bekanntlich hatte der preußische Landtag nach Erledigung seiner diesmaligen Berathungsgegenstände im Abgeordnetenhaus, während das Herrenhaus auf den Bericht seiner Commission über die Kreisordnung wartete, die Wiederaufnahme der Sitzungen den Präsidenten seiner beiden Häuser überlassen. Auf den 6. Juni hatte der Präsident von Forckenbeck eine Sitzung des Abgeordnetenhauses angeordnet. Es ist zwischen Mitgliedern beider Häuser des Landtags und mit der preußischen Staatsregierung eine Verständigung erfolgt, die Vertagung des Landtags bis zum 21. October durch gemeinsamen Antrag beider Häuser herbeizuführen. Denn die Regierung allein kann den Landtag nur auf 30 Tage vertagen. Damit dieser Vertagungsantrag eingebracht werden könne, war das Abgeordnetenhaus auf den 6. Juni von seinem Präsidenten zusammenberufen worden. Die Sitzung gab außerdem Gelegenheit zur Einbringung einer Interpellation des Abgeordneten Virchow, ob die Staatsregierung im Rechte gewesen, die Verwaltung der Thierarzneischulen vom Cultusministerium auf das landwirthschaftliche Ministerium zu übertragen. Interpellant meint, Paragraph 109 der preußischen Verfassung, nach welchem alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert worden, hätte die Uebertragung auf dem bloßen Verwaltungswege verbieten müssen.

Wir unsrerseits sind der Ansicht, daß der Artikel 109 nur solche Verordnungen meint, welche im Sinne des älteren absolutistischen Staatsrechts gleichbedeutend waren mit Gesetzen. Der Artikel 109 kann aber nicht bezogen werden auf das durch die Verfassung nicht aufgehobene königliche Verordnungsrecht, welches diejenigen Angelegenheiten regelt, die nicht ihrer Natur nach Gesetzesstoff sind. Es entsteht die Frage, ob die Organisation der Verwaltung, die Eintheilung der Verwaltungsgegenstände an die verschiedenen Behörden nach dem jetzigen Staatsrecht Gegenstand der Gesetzgebung ist oder Gegenstand der königlichen Verordnungsgewalt. v. Könne weist in seinem bekannten Werk über das preußische Staatsrecht das Letztere nach, nur mit dem Vorbehalt, daß wenn die vom Könige getroffenen Verwaltungs-Einrichtungen neue Kosten verursachen, diese erst vom Landtag bewilligt werden müssen. Um solche Kosten handelt es sich nun im vorliegenden Falle nicht. Der Minister v. Selchow stellte sich denn auch auf den Standpunkt v. Könne's und wurde darin vom Cultusminister secundirt.

C—r.